

Bundesrat

Drucksache 499/4/96

17.07.96

Antrag
des Landes Berlin

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 12a - neu -

Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a - neu - eingefügt:

"Artikel 12a

Ermächtigung für die Länder zur Einführung
einer Vorruhestandsregelung

Die Länder können durch Gesetz bestimmen, daß ein Beamter auf Lebenszeit bis zum 31. Dezember 1999 auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann,

1. frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

Ausgeliefert am 18. JULI 1996 ...

499/4/96

- 2 -

2. wenn beim Dienstherrn aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder bei anderweitigem Personalüberhang, der in absehbarer Zeit nicht abgebaut werden kann, ein dringendes öffentliches Interesse an einer Versetzung in den Ruhestand gegeben ist und eine höchstens zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle in derselben Laufbahngruppe oder eine entsprechende Stelle eingespart wird und
3. eine anderweitige Verwendung des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Dem Antrag des Beamten darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

Die bisherigen Artikel 13 bis 16 werden Artikel 14 bis 17.

Begründung:

Die Situation der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen in ganz erheblichem Umfange. Die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Rationalisierungen, Umstrukturierungen, Ausgliederungen oder Privatisierungen, führen aber in der Regel nicht zu sofortigen Einsparungen, weil die in diesen Bereichen tätigen Beamten wegen zurückgehender Stellenzahlen, fehlender geeigneter und zumutbarer Dienstposten nicht oder nicht in absehbarer Zeit verwendet werden können. Das unabdingbare Gebot schneller Realisierung von Personalkosteneinsparungen droht deshalb verfehlt zu werden.

Als Beispiel mag die Situation Berlins dienen:

Die finanzielle Situation Berlins erfordert im großen Umfange Personalkosteneinsparungen. Nach den Festlegungen sind im unmittelbaren Landesdienst Berlins bis 1999 mindestens 19.300 Stellen einzusparen. Stellenzugänge auf-

...

grund von einigungsbedingten und sonstigen Aufgabenzuwächsen müssen zum Erreichen dieser Zahl zusätzlich eingespart werden. Der überproportionale Personalabbau im Land Berlin ist zurückzuführen auf die in den 60er Jahren aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erfolgten Einstellungen.

Von den Strukturänderungen sind Beamte zu einem höheren Anteil betroffen, so daß für Beamte weitere Möglichkeiten zur schnelleren Realisierung von Personalkosteneinsparungen geregelt werden müssen. Soweit ein anderer Einsatz des Beamten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, muß nach dem Vorbild von Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Beamten, zuletzt beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost sowie der Bundesanstalt für Flugsicherung, die Möglichkeit eröffnet werden, daß Beamte auf ihren Antrag in den Ruhestand treten dürfen.

In Berlin ergibt sich bis zum Jahre 1999 ein Potential von insgesamt rd. 10.000 Beamten, die bis zu 10 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten könnten. Eine Vorruhestandsregelung könnte damit eine Personalkostenentlastung von bis zu 25 v. H. (Differenz zwischen den Dienstbezügen und dem möglichen Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H.) für den Zeitraum von mehreren Jahren erbringen. Versorgungsrechtliche Vergünstigungen sind nicht vorgesehen.

Die Vorruhestandsregelung entspricht im Ergebnis der am 10. März 1995 vom Bundesrat im Rahmen eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossenen Regelung (Bundesratsdrucksache 942/94, Bundestagsdrucksache 13/1190). Die Regelung soll nunmehr jedoch nur bis zum 31.12.1999 befristet sein; ein weiteres Vorziehen kann wegen der erforderlichen landesrechtlichen Umsetzung und der damit verbundenen Beteiligungsverfahren in den Ländern nicht befürwortet werden.